

Dr. Armin Wirsing

Ministerialdirektor a. D.
Rechtsanwalt

Dr. Helena Sophia Wirsing

Rechtsanwältin

Maria-Lena Weiss

Mag. rer. publ.
Rechtsanwältin

Planfeststellung zum Bau 2. Rheinbrücke Karlsruhe - Wörth

- **Erfolgsaussichten einer Klage der Stadt Karlsruhe gegen den Planfeststellungsbeschluss des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 15.09.2017**

Königstraße 36
D-70173 Stuttgart
Tel 0711 222 919-40
Fax 0711 222 919-45
stuttgart@wirsing-recht.de
www.wirsing-recht.de

1. Gegenstand und Ziel einer Klage

Gegenstand einer Klage wäre der gem. § 17 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) ergangene Planfeststellungsbeschluss des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 15.09.2017 für den „Bau einer zweiten Rheinbrücke zwischen Karlsruhe und Wörth im Zuge der B 10“.

Ziel der Klage wäre die Aufhebung dieses Planfeststellungsbeschlusses. Hilfsweise kann eine Ergänzung des Planfeststellungsbeschlusses dahingehend gefordert werden, dass das planfestgestellte Vorhaben erst gebaut werden darf, wenn ein Anschluss der zweiten Rheinbrücke an die B 36 ebenfalls gebaut werden darf.

Anm.: „hilfsweise“ deshalb, weil eine Ergänzung des PFB rechtlich „weniger“ ist als dessen Aufhebung.

2. Klage zulässig

Die Stadt Karlsruhe ist als von dem Vorhaben betroffene Grundstückseigentümerin klagebefugt. Die Klage wäre daher zulässig.

3. Klage begründet?

Eine Klage wäre begründet und damit erfolgreich, wenn der Planfeststellungsbeschluss vom 15.09.2017 aufgehoben oder zumindest ergänzt werden müsste, weil dieser die Stadt in ihren Rechten verletzt. Dies wäre insbesondere dann der Fall, wenn

- die für das Vorhaben erforderliche Planrechtfertigung fehlt (3.1),
- der Planfeststellungsbeschluss gegen eine gesetzliche Planungsleitlinie verstößt (3.2) und
- zu Lasten der Stadt erhebliche Mängel bei der Abwägung der von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange vorliegen (3.3).

3.1 Planrechtfertigung

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts findet eine straßenrechtliche Planfeststellung ihre Rechtfertigung darin, dass sie mit den mit dem Bundesfernstraßengesetz verfolgten öffentlichen Belangen in Einklang steht und dass die geplante Maßnahme zur Verfolgung dieser Belange objektiv erforderlich ist.

Dies ist regelmäßig dann gegeben, wenn das planfestgestellte Vorhaben im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen zum Fernstraßenausbaugesetz enthalten ist. Man spricht in diesem Fall von einer „gesetzlichen Bedarfsfeststellung“. Das planfestgestellte Vorhaben ist unter der Bezeichnung „B 293, Lgr. RP/BW- B 10 (2. Rheinbrücke)“ als vordringlicher Bedarf im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen enthalten.

„Lgr.“ steht für „Landesgrenze“

Anders verhielte es sich nur, wenn diese Festlegung des Bedarfs im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts „evident unsachlich“ wäre.

Dies könnte man bei einer Brücke, die mitten im Rhein endet, auf den ersten Blick so sehen. Die Fortsetzung der Brücke auf rheinland-pfälzischer Seite ist allerdings im Bedarfsplan als Maßnahme „B 293 Wörth am Rhein (B 9) – Karlsruhe“ ebenfalls im vordringlichen Bedarf enthalten.

Rechtlich werden beide Vorhaben im Planfeststellungsbeschluss vom 15.09.2017 dadurch verknüpft, dass erst gebaut werden darf, wenn dies auch auf der anderen Rheinseite der Fall ist (Auflage A. IV. 1.1). Diese Art der Verknüpfung erfüllt die Anforderungen, die das Bundesverwaltungsgericht an derartige Fälle stellt.

Der Planfeststellungsbeschluss vom 15.09.2017 ist daher in diesem Punkt rechtsfehlerfrei.

3.2 Verstoß gegen gesetzlichen Planungsleitsatz

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind Planungsleitsätze gesetzliche Vorschriften die strikte Beachtung verlangen und nicht durch planerische Abwägung überwunden werden können. Ein Verstoß gegen eine derartige Vorschrift macht den jeweiligen Planfeststellungsbeschluss rechtswidrig und führt daher zu dessen Aufhebung.

Bei § 45 Abs. 7 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) handelt es sich um eine solche Vorschrift. Diese Vorschrift regelt, unter welchen Voraussetzungen Ausnahmen von den in § 44 BNatSchG enthaltenen Verboten zum Schutz besonders geschützter Arten gemacht werden dürfen.

Im Planfeststellungsbeschluss vom 15.09.2017 sind gestützt auf § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG für 13 besonders geschützte Vogelarten Ausnahmen vom Artenschutz erteilt worden. Die Nr. 5 des § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG verstößt aber gegen Art. 9 Abs. 1 der Vogelschutzrichtlinie der EU (VRL). Denn der in Nr. 5 enthaltene Ausnahmegrund „*anderer zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art*“ ist in dem nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs abschließenden Katalog des Art. 9 Abs. 1 VRL nicht enthalten.

Ein weiterer Verstoß gegen striktes Artenschutzrecht liegt darin, dass es sich bei der Variante D 2 (nördliche Parallelbrücke) um eine zumutbare Alternative im Sinne des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG handelt, da diese keine geschützten Arten betrifft und auch mit dieser Variante die verkehrlichen Ziele dieser Planung erreicht werden. Dies wird zwar im Planfeststellungsbeschluss bezweifelt, aber nirgends näher dargelegt.

Der Planfeststellungsbeschluss vom 15.09.2017 verstößt somit gegen zwingendes EU-Recht in Form des Art. 9 Abs. 1 VRL und ist daher rechtswidrig.

3.3 Abwägungsmängel

Nach § 17 Satz 3 FStrG i.V.m. § 75 Abs. 1a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) können erhebliche Mängel bei der Abwägung zur Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses führen, sofern sie nicht durch Planergänzung oder durch ein ergänzendes Verfahren behoben werden können. Erhebliche Mängel definiert der Gesetzgeber in § 75 Abs. 1a Satz 1 LVwVfG wie folgt:

„Mängel bei der Abwägung der von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.“

Erhebliche, weil offensichtliche und für das Abwägungsergebnis bedeutsame Mängel werden vorliegend darin gesehen, dass

- für das planfestgestellte Vorhaben städtische Grundstücke in großem Umfang in Anspruch genommen werden sollen, ohne ein für die Stadt bedeutsames Verkehrsproblem – die Überlastung der Südtangente – zu lösen, sondern stattdessen dieses Problem auch noch zu verschärfen;

- die dafür verantwortliche Abschnittsbildung mangels des zur Entlastung der Südtangente erforderlichen Anschlusses an die B 36 fehlerhaft ist;
- die Variante D 2 eine gegenüber der planfestgestellten Variante B 3 vorzugswürdige Alternative ist.

Wird eine eindeutig bessere und damit vorzugswürdige Alternative nicht gewählt, ist der Planfeststellungsbeschluss abwägungsfehlerhaft und damit rechtswidrig.

Die Variante D 1 inklusive „Ersatzbrücke“ kann bei dieser Betrachtung nicht berücksichtigt werden. Denn im Planfeststellungsbeschluss wird – nach Einschätzung des Tiefbauamts nachvollziehbar – dargelegt (S. 112 – 117), dass diese Variante bautechnisch gravierende Probleme aufwürfe, die mit zumutbarem Aufwand nicht überwunden werden könnten (S. 117).

Demgegenüber ist die Variante D 2 (nördliche Parallelbrücke) hinsichtlich der Verkehrsführung anspruchsvoll, aber ohne gravierende Probleme bautechnisch machbar. Die Variante D 2 erscheint gegenüber der planfestgestellten Variante B 3 vorzugswürdig, weil

- die verkehrlichen Ziele auch damit erreicht werden,
- damit dem Planfeststellungsbeschluss zufolge weder auf rheinland-pfälzischer noch auf baden-württembergischer Seite Eingriffe in gesetzlich bzw. besonders geschützte Biotope, FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete verbunden sind;
- besonders geschützte Arten nicht betroffen sind,
- der Abstand vom Störfallbetrieb MiRO deutlich größer ist,
- die Erholungsfunktion der Grünverbindung von Knielingen zum Rheinufer nicht beeinträchtigt wird,
- die mögliche Existenzgefährdung einer Ausflugsaststätte beim Variantenvergleich nicht berücksichtigt worden ist,
- damit wesentlich weniger Grundstücksflächen (auch solche der Stadt) in Anspruch genommen werden müssten.

Der dagegen stehende Nachteil eines bei der Variante D 2 erforderlichen Abbruchs von fünf Wohnhäusern auf rheinland-pfälzischer Seite wiegt die Vorteile der Variante D 2 gegenüber der planfestgestellten Variante B 3 nicht auf.

Da die Variante D 2 gegenüber der planfestgestellten Variante B 3 vorzugswürdig erscheint und dies zu Lasten der Stadt im Planfeststellungsbeschluss vom 15.09.2017 nicht berücksichtigt worden ist, wäre dieser wegen Verstoßes gegen das Abwägungsgebot aufzuheben.

4. Fazit

Die Stadt Karlsruhe würde durch diesen Planfeststellungsbeschluss in ihren Rechten als betroffene Grundstückseigentümerin verletzt.

Die Klage hat daher Aussicht auf Erfolg.

Stuttgart, den 27.11.2017



Dr. Armin Wirsing
Rechtsanwalt